

So sehen die Öko-Regelungen im Detail aus

FÖRDERUNG (3) Im letzten Teil unserer Serie zur neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) informiert das Ministerium für Ländlichen Raum über die Grundsätze der Direktzahlungen der 1. Säule sowie die Öko-Regelungen. Die Detailregelungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung aus Brüssel.

Die Direktzahlungen der 1. Säule in Deutschland werden mit insgesamt rund 21,5 Milliarden Euro 2023 bis 2027 aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft finanziert. Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit löst die bisherige Basisprämie ab. Sie ist mit etwa 158 Euro/ha ab 2023 niedriger angesetzt. Bei gleichbleibendem Gesamtbudget sinkt der Anteil der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, da die anderen Direktzahlungen ausgebaut werden. Um die Entwicklung des Ländlichen Raumes zu stärken, wird die Umschichtung von Direktzahlungen in die 2. Säule jährlich gesteigert. Dies lässt die Grundstützung bis 2027 auf bis zu etwa 149 Euro/ha absinken (siehe Tab. 1).

Zur Förderung von kleinen und mittleren Betrieben sollen künftig etwa 12 % der Direktzahlungen aufgewendet werden. Hierbei werden für die ersten 40 bzw. 60 Hektar höhere Förderbeträge als bisher gezahlt. Dies werden kleine und mittlere Betriebe deutlich merken.

Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird auf 3 % der Direktzahlungen erhöht. Sie dürfen bei der Erstantragsstellung nicht älter als 40 Jahre sein. Diese Zusatzförderung kann für maximal fünf Jahre und bis zu 120 Hektar je Betrieb mit etwa 134 Euro/ha beantragt werden. Die Prämie kann auch von Nebenerwerbsbetrieben beantragt werden. Es gibt weitere Anforderungen wie z. B. den Nachweis über eine bestandene Abschlussprüfung in einem der vielen staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft.

Neu sind gekoppelte Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen. Milch abgebende Schaf- und Ziegenbetriebe sind ebenfalls begünstigungsfähig und können, wenn sie alle Fördervorausset-

zungen erfüllen, einen Antrag stellen. Insgesamt werden 2 % der Direktzahlungen für die Finanzierung der gekoppelten Stützungen eingeplant.

Neu in der 1. Säule sind die Öko-Regelungen. Sie können freiwillig angewendet werden können. Die bisherigen Greeningmaßnahmen werden in geänderter Form in der Konditionalität fortgeführt (siehe BBZ 18, Seite 32). Künftig sind keine Zahlungsansprüche mehr nachzuweisen. Für diese bürokratische Entlastung hatte Baden-Württemberg sich immer eingesetzt.

Öko-Regelungen im Detail

Die Öko-Regelungen sind freiwillige, einjährige Direktzahlungen. Sie müssen über die Anforderungen der Konditionalität hinausgehen und sich von den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule unterscheiden. Sie sind deutschlandweit einheitlich.

Insgesamt steht für 2023 bis 2027 ein Budget von knapp fünf Milliarden Euro zur Verfügung,

das sind rund 23 % der Direktzahlungen. Die Öko-Regelungen können teils kombiniert werden (z. B. ÖR 1a und 1b) und können mehrere Jahre auf der gleichen Fläche beantragt werden.

Öko-Regelung 1: Biodiversitätsflächen

Diese Öko-Regelung dient der Förderung der Biodiversität durch Schaffung von Flächen, auf denen keine Produktion stattfindet. Sie ist in Teilmaßnahmen untergliedert:

ÖR 1a fördert die Anlage nichtproduktiver Flächen auf Ackerland, die mindestens 1 % und maximal 6 % über die Stilllegung durch die Konditionalität (GLÖZ 8) hinausgehen. Die Prämienhöhe wird gestaffelt (siehe Tab. 2). Ist der Betrieb von den Auflagen zur Anlage von Brachen nach GLÖZ 8 befreit, kann er gleich mit dem ersten Prozentsatz Stilllegung teilnehmen.

Die einzelnen Flächen müssen mindestens 0,1 Hektar groß sein. Es gibt keine Obergrenze. Auf ihnen dürfen weder Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Sie müssen während des ganzen Antragsjahres brachliegen, der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat begrünt werden.

Ab 15.8. hat man zwei Optionen für die Wiederaufnahme der Produktion. Entweder darf eine Folgekultur ausgesät oder ge-



Bild: iKrick/agrar-press

Für Blühstreifen wird es Sortenlisten für Saatgutmischungen geben.

pflanzt werden, die nicht vor Ablauf des Jahres geerntet wird. Oder man kann den Aufwuchs der Fläche durch Schafe oder Ziegen abweiden.

Blühstreifen oder Blühflächen im Ackerland werden durch **ÖR 1b** gefördert. Diese ÖR ist nur auf den Flächen von ÖR 1a anwendbar. Blühstreifen müssen auf überwiegender Länge mindestens 20 Meter und dürfen maximal 30 Meter breit sein. Danach gelten sie als Fläche. Die Schlaggröße einer Blühfläche darf einen Hektar nicht überschreiten. Die Aussaat hat bis zum 15.5. zu erfolgen. Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist. Ab 1.9. ist eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur möglich, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt.

Es sind Saatgutmischungen aus Arten zusammenstellbar, die Anhang I der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in zwei Listen (A und B) aufführt. Die Mischung für einjährige Blühflächen oder -streifen muss aus mindestens zehn Arten der Gruppe A bestehen. Man kann Arten aus Gruppe B ergänzen. Diese ÖR kann aber auch auf der gleichen Fläche im nächsten Jahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden. Dann müssen mindestens 5 Arten der Gruppe A und mindestens 5 Arten der Gruppe B verwendet werden.

Die Länder können bestimmte Arten von der Liste streichen.

Tab. 1: Direktzahlungen im deutschen GAP-Strategieplan

Bezeichnung	Direktzahlungen in Deutschland		Förderprämie
	Anteil 2023	Summe 2023–2027	
Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit („Basisprämie“)		ca. 12,8 Milliarden Euro	2023: ca. 158 Euro/ha 2027: ca. 149 Euro/ha
Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit („Umverteilungsprämie“)	12 %	ca. 2,6 Milliarden Euro	2023: Hektar 1–40: ca. 69 Euro/ha Hektar 41–60: ca. 41 Euro/ha Bis 2027: Hektar 1–40: ca. 65 Euro/ha Hektar 41–60: ca. 39 Euro/ha
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	3 %	ca. 737 Millionen Euro	bis 120 ha: ca. 134 Euro/ha
Öko-Regelungen	23 %	ca. 5 Mrd. Euro	Details siehe Tabelle 2
Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen	2 %	ca. 429 Millionen Euro	Mutterkühe: ca. 75 Euro/Tier Mutterschafe und -ziegen: ca. 35 Euro/Tier

Tab. 2: Geplante Prämienhöhen der Öko-Regelungen

Öko-Regelung	Prämienhöhe
ÖR 1a	Für 1 % = 1300 Euro/ha darüber hinaus bis 2 % = 500 Euro/ha darüber hinaus bis 6 % = 300 Euro/ha
ÖR 1b	ÖR 1a + 150 Euro/ha
ÖR 1c	150 Euro/ha
ÖR 1d	Für 1 % = 900 Euro/ha darüber hinaus bis 2 % = 400 Euro/ha darüber hinaus bis 6 % = 200 Euro/ha
ÖR 2	30 Euro/ha
ÖR 3	60 Euro/ha
ÖR 4	2023: 115 Euro/ha ab 2024: 100 Euro/ha
ÖR 5	2023–2024: 240 Euro/ha 2025: 225 Euro/ha 2026: 210 Euro/ha
ÖR 6	für Sommergetreide, Ackerbohnen und Mais: 2023: 130 Euro/ha 2024: 120 Euro/ha 2025–2026: 110 Euro/ha sonstige Kulturen: 50 Euro/ha
ÖR 7	40 Euro/ha

Das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) erarbeitet Empfehlungen. Diese und die Artenliste für Baden-Württemberg werden zeitnah veröffentlicht. Wichtig: Diese Öko-Regelung kann nicht auf Brachflächen nach GLÖZ 8 angewendet werden.

Die Vorgaben gelten auch bei der Anlage von Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen nach **ÖR 1c**. Hier gibt es aber keine Mindestvorgaben bei der Streifen- und Flächengröße.

ÖR 1d fördert die Anlage von Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland. Diese dürfen maximal zwei Jahre auf der gleichen Stelle belassen werden. Wer daran teilnehmen will, muss mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünlands als Altgrasstreifen oder -flächen stehen lassen. Die Förderung gibt es für bis zu 6 % des Dauergrünlands eines Betriebs. Sie wird gestaffelt angeboten (siehe Tab. 2). Gefördert wird nur der Streifen, nicht die gesamte Schlagfläche. Altgrasstreifen und -flächen müssen mindestens 10 % und dürfen maximal 20 % der einzelnen förderfähigen Dauergrünlandfläche ausmachen. Ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Schnittnutzung oder Beweidung darf frühestens ab 1.9. erfolgen.

Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen

Wer teilnehmen möchte, muss mindestens fünf Hauptfruchtarten im Antragsjahr anbauen. Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens 10 % und darf insgesamt auf höchstens 30 % der Fläche

angebaut werden. Auf einer Fläche von mindestens 10 % müssen Leguminosen angebaut werden. Der Anteil von Getreide darf 66 % nicht überschreiten.

Als Hauptfrucht zählen sowohl die klassischen Kulturpflanzen als auch die Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae sowie Gras- oder Grünfütterpflanzen. Winter- und Sommerkulturen derselben Gattung gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten. Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zur Hauptfruchtart „Leguminosenmischkultur“. Mischkulturen, in denen es keinen oder einen geringen Anteil von Leguminosen gibt, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“.

Öko-Regelung 3: Agroforst

Mit dieser Förderung sollen Betriebe unterstützt werden, die Agroforst-Systeme angelegt haben. Dies sind Gehölzstreifen auf Ackerland oder Dauergrünland. Für eine Förderung gelten besondere Bedingungen:

- Flächenanteil des Gehölzstreifens liegt zwischen 2 und 35%.
- Gehölzstreifen muss zwischen 3 und 25 Meter breit sein.
- Streifen ist weitestgehend durchgängig gehölzbestockt.
- Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen im Schlag liegen.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen bzw. zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf 100 Meter betragen.

- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf 20 Meter betragen.

- Wird ein Gehölzstreifen fließgewässernähe angelegt, kann der dort vorgegebene Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.

- Holzernte im Antragsjahr darf nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember stattfinden.

Es gibt weitere Voraussetzungen, damit Agroforstsysteme als direktzahlungsfähige Fläche anerkannt werden. So ist vorrangig das Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion zu verfolgen, es muss ein durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution positiv geprüftes Nutzungskonzept vorliegen. Bestimmte invasive Arten dürfen nicht verwendet werden.

Öko-Regelung 4: Extensivierung gesamtes Dauergrünland

Für die Teilnahme gibt es eine Obergrenze für die raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar. So soll von 1. Januar bis 30. September der durchschnittliche Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,4 RGV/ha liegen. Der Mindestviehbesatz darf hierbei an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha Dauergrünland des Betriebs entspricht. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.

Öko-Regelung 5: Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten

Auf den beantragten Dauergrünlandflächen müssen mindestens vier Pflanzenarten aus dem Kennartenkatalog Baden-Württembergs nachgewiesen werden. Der Kennartenkatalog wird noch veröffentlicht und gilt dann auch für die FAKT-Maßnahme „6 Kennarten im Dauergrünland“.

Öko-Regelung 6: Bewirtschaftung ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Kulturart. In Sommergetreide (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse

Kurz notiert

Liquiditätsdarlehen der Rentenbank

Zinsgünstige Darlehen bietet die Rentenbank landwirtschaftlichen Unternehmen zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs an, der aus dem starken Anstieg bei Futter-, Düngemittel- und Energiepreisen infolge des Ukraine-Krieges in Zahlungsschwierigkeiten resultiert. Anträge können über die Hausbanken gestellt werden. Das Programm ist bis zum 31.12. 2022 befristet.

Die Liquidität kann für die Finanzierung von Betriebsmitteln und anderen betrieblichen Ausgaben verwendet werden. Auch der Kapitaldienst für bestehende Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden. Nicht förderfähig sind Investitionen. Angeboten werden Ratendarlehen mit einer Laufzeit von vier, sechs oder zehn Jahren und vierteljährlichen Rückzahlungen sowie einem Tilgungsfreijahr. red www.rentenbank.de

dürfen vom 1. Januar bis 31. August keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Bei Gras, anderen Grünfütterpflanzen und Leguminosen (einschließlich Gemenge), die als Ackerfutter genutzt werden, dürfen vom 1. Januar bis 15. November keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

In Dauerkulturflächen dürfen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Öko-Regelung 7: Flächen in Natura 2000-Gebieten

Betriebe, die auf ihren Flächen in Natura 2000-Gebieten keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung von Drainagen, keine Auffüllungen und keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vornehmen, bekommen über diese pauschale Öko-Regelung eine Unterstützung je Hektar. red

